

Information Nr. 38 an die Versicherten

29. März 2016

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stiftungsrat hat sich an seiner Sitzung vom 12. Februar 2016 unter anderem mit den Konsequenzen der geplanten ALM-Studie befasst. Zu diesem und anderen Punkten werden Sie in diesem Schreiben informiert.

Das Wichtigste auf einen Blick

- Anpassung Umwandlungsfaktoren bei der Personalvorsorge Swissport / PVS
- Anpassungen im Vorsorgereglement 2016
- Einforderung Lebensnachweis

Anpassung Umwandlungsfaktoren bei der Personalvorsorge Swissport / PVS

Mit der Information Nr. 37 an die Versicherten vom 1. Dezember 2015 gaben wir Ihnen in unserem Ausblick auf das erste Halbjahr 2016 bekannt, dass wir uns im Rahmen einer 'Asset-Liability-Management Studie (ALM)' vertieft mit der Finanzierbarkeit unserer Vorsorgeleistungen auseinandersetzen werden.

An der letzten 70. Stiftungsratssitzung vom 12. Februar 2016 hatten wir den Aufstart zu unserer ALM und informierten uns über die Entwicklung der Lebenserwartung über die letzten fünf Jahre.

Die Studie wird uns in mehreren Etappen wertvolle Resultate liefern, insbesondere auch zur zukünftigen Höhe der Umwandlungsfaktoren. Die Entscheide zu den Umwandlungsfaktoren werden an der 72. Stiftungsratssitzung vom 20. Juni 2016 gefällt und anschliessend breit kommuniziert werden.

Bereits jetzt ist aber klar, dass eine Senkung der Umwandlungsfaktoren unumgänglich ist. Im Folgenden gehen wir auf einige Punkte in diesem Zusammenhang ein.

▪ **Umwandlungsfaktoren**

Mit dem Umwandlungsfaktor wird das Altersguthaben zum Zeitpunkt der Pensionierung in eine lebenslänglich garantierte, jährliche Altersrente umgewandelt.

Die Umwandlungsfaktoren hängen ab von der Lebenserwartung und den Kapitalerträgen.

- Leben die Rentnerinnen und Rentner länger, so verteilt sich der Verbrauch des vorhandenen Sparkapitals auf eine längere Zeit. Der Umwandlungsfaktor muss deshalb reduziert werden.
- Nimmt die auf dem Kapitalmarkt erwirtschaftete Rendite ab, so ist es nicht zu verantworten, den Rentnerinnen und Rentner in Zukunft zu hohe Renditen zu garantieren. Bei der Festsetzung des Umwandlungsfaktors dürfen nur noch geringere Renditen eingerechnet werden. Der Umwandlungsfaktor muss deshalb reduziert werden.

▪ **Lebenserwartung**

Die Lebenserwartung hat für Frauen und Männer gemäss den neusten statistischen Grundlagen (BVG 2015) weiter zugenommen. Im Vergleich zu unseren bisherigen statistischen Grundlagen (BVG 2010) bedeutet das, dass eine Person im Alter 63 nach neuesten Erkenntnissen noch länger lebt als bisher angenommen.

Geschlecht	BVG 2010 (Bisher)	BVG 2015 (Neu)	Zunahme
Frau	25.62 Jahre	26.42 Jahre	0.80 Jahre
Mann	23.05 Jahre	24.27 Jahre	1.22 Jahre

Eine höhere Lebenserwartung bedeutet eine längere (erwartete) Auszahlungsdauer für bestehende Rentenverpflichtungen.

Die PVS kann diese Entwicklung bei der Festsetzung ihrer Altersleistungen nicht ausser Acht lassen. Sie wird die neuen Grundlagen übernehmen müssen.

▪ **Technischer Zins**

Der technische Zinssatz entspricht dem Zinssatz, der den neuen Rentnerinnen und Rentner in Zukunft gewährt werden soll.

Seit der Gründung der PVS wurde den neuen Altersrentnerinnen und Altersrentnern eine lebenslange Verzinsung in der Höhe von 3.5% zurückgestellt. Aufgrund der Zunahme der Langlebigkeit und der Übergangsbestimmungen ist die effektive Verzinsung zu Gunsten der Rentnerinnen und Rentner noch deutlich höher. Dies führte für Rentnergenerationen im Vergleich zu den aktiven versicherten Personen zu folgender Situation:

	Aktiver	Rentner	Differenz
2005	2.50%	3.50%	-1.00%
2006	3.25%	3.50%	-0.25%
2007	3.25%	3.50%	-0.25%
2008	2.75%	3.50%	-0.75%
2009	2.00%	3.50%	-1.50%
2010	2.00%	3.50%	-1.50%
2011	2.00%	3.50%	-1.50%
2012	1.75%	3.50%	-1.75%
2013	2.00%	3.50%	-1.50%
2014	3.75%	3.50%	0.25%
2015	2.00%	3.50%	-1.50%

Im Jahre 2013 sah sich der Stiftungsrat der PVS gezwungen, diesen Zinssatz für die neuen Altersrentnerinnen und Altersrentner auf 3.00% zu senken. Dies führte für Rentnergenerationen zu folgender Situation:

	Aktiver	Rentner	Differenz
2013	2.00%	3.00%	-1.00%
2014	3.75%	3.00%	0.75%
2015	2.00%	3.00%	-1.00%

Die heutigen Kapitalmärkte erlauben es nicht mehr, einen technischen Zinssatz von 3.0% zu gewähren.

Die PVS kann diese Entwicklung bei der Festsetzung ihrer Altersleistungen nicht ausser Acht lassen. Um den neuen technischen Zinssatz festlegen zu können, hat der Stiftungsrat eine ALM-Studie in Auftrag gegeben.

Aufgrund der weiterhin steigenden Lebenserwartung und der Entwicklungen der Kapitalmärkte ist ein versicherungs- und finanztechnisch korrekt festgelegter Umwandlungssatz für die Zukunft der beruflichen Vorsorge entscheidend.

Unsere Stiftung funktioniert nach dem Kapitaldeckungsverfahren.

Die Besserstellung gewisser Generationen gegenüber anderen Generationen widerspricht klar dem Prinzip der zweiten Säule: Das Kapitaldeckungsverfahren kennt keine systemmässige Umverteilung.

Aus diesem Grunde sind die heutigen Umwandlungsfaktoren zu korrigieren.

Die bisherige Ungleichbehandlung wird vom Stiftungsrat nach Massgabe der Möglichkeiten im Rahmen der zukünftigen Verzinsung der Sparguthaben respektive der Erhöhung von Rentenleistungen berücksichtigt werden müssen.

Trotz all dieser notwendig vorzunehmenden Anpassungen wird der Stiftungsrat der PVS dafür besorgt sein, Ihnen als Destinatäre, im Vergleich zu den gesetzlichen Minimalvorgaben, auch in Zukunft gute Leistungen anbieten zu können. Allfällig mögliche Dämpfungsmassnahmen werden im Rahmen der ALM-Studie untersucht.

Anpassungen im Vorsorgereglement 2016

Der Stiftungsrat hat anlässlich seiner Sitzung vom 13. November 2015 das Vorsorgereglement in verschiedenen Punkten angepasst und per 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt. Sie finden das ab dem 1. Januar 2016 gültige Vorsorgereglement auf unserer Homepage (www.pv-swissport.ch). Im Folgenden wird auf die beiden wesentlichen Änderungen verwiesen:

▪ **Invalidenrente (Art. 14 Reglement)**

Bis dato hatten in der PVS Personen mit einem Invaliditätsgrad von 25% oder mehr, Anspruch auf eine Invalidenrente. Neu wird ein Anspruch, analog der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV), erst ab einem Invaliditätsgrad von 40% entstehen.

▪ **Das versicherte Jahressalär der versicherten Personen im Stundenlohn**

Massgebend für die Versicherung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch die PVS ist neu das effektiv erzielte Jahressalär des Vorjahres.

Eine Versicherung erfolgt nur, wenn der im Vorsorgereglement definierte Minimallohn erreicht wird. Dieser Minimallohn entspricht $\frac{3}{4}$ der maximalen AHV Rente. Für das Jahr 2016 beträgt der Minimallohn CHF 21'050.--.

Ist das effektiv erzielte Jahressalär des Vorjahres kleiner als der im aktuellen Kalenderjahr gültige Minimallohn, treten die bisher versicherten Personen aus der PVS aus. Eine erneute Prüfung, ob die ausgetretene Person allenfalls wiederum bei der PVS versichert wird, erfolgt erst zu Beginn des Folgejahres.

Das Altersguthaben einer ausgetretenen Person verbleibt ein weiteres Jahr bei der PVS als pendente Freizügigkeitsleistung.

Wünscht die ausgetretene Person vor der erneuten Prüfung im Folgejahr die Überweisung ihrer Freizügigkeitsleistung an eine andere Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung, kann sie dies mittels entsprechender Mitteilung der Auszahlungsdaten bei der PVS veranlassen.

Erreicht die ausgetretene Person auch im Folgejahr den Minimallohn nicht, wird die Freizügigkeitsleistung samt Zinsen gemäss den Angaben der ausgetretenen Person an eine Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung überwiesen.

Die Freizügigkeitsleistung wird bis zum Auszahlungstermin, bzw. der Wiederaufnahme in die PVS, verzinst.

Jahresrechnung 2015

Die Jahresrechnung 2015 ist derzeit in Arbeit und wird vom Stiftungsrat an seiner 71. Stiftungsratssitzung vom 11. Mai 2016 verabschiedet werden. Mit dem Informationsschreiben Nr. 39 'Jahresrechnung 2015' von Ende Mai 2016 werden wie Sie darüber informieren.

Einforderung Lebensnachweis

Im Jahr 2011 wurde der letzte Lebensnachweis bei allen Rentenbezüglern eingeholt. Bei Rentenbezüglern, die in der Schweiz wohnen, kann dieser Lebensnachweis via AHV beigebracht werden. Bei Rentenbezüglern, welche im Ausland wohnen, muss dies im Verlaufe des Jahres 2016 wiederum schriftlich gemacht werden.

Wir bitten die betroffenen Rentnerinnen und Rentner uns in dieser Angelegenheit zu unterstützen. Die PVS sieht sich sonst gezwungen, die Rentenzahlung bis zur Erfüllung der reglementarischen Meldepflichten einzustellen.

Freundliche Grüsse

Für den Stiftungsrat der PVS



Peter Graf
Präsident



Elisabeth Müller
Geschäftsführerin